

MERKBLATT

zum Antrag auf Anschlussgenehmigung an öffentliche Entwässerungsanlagen

Das vorliegende Merkblatt gibt Ihnen für Ihr Bauvorhaben einen Überblick darüber, welche Punkte beim „Antrag auf Anschlussgenehmigung“ an die öffentlichen Entwässerungsanlagen zu berücksichtigen sind. Das Antragsformular finden Sie auf der Internetseite der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF): www.stadtentwaesserung-frankfurt.de.

Der „Antrag auf Anschlussgenehmigung“ an die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist mit folgenden Anlagen in einfacher Ausfertigung bei der SEF einzureichen:

- **Lageplan des Grundstückes mit Darstellung des Bauvorhabens**
Auf diesem Lageplan sind insbesondere die Abwassersammel- und Abwassergrundleitungen darzustellen sowie die geplanten Anschlussstellen an die öffentlichen Entwässerungsanlagen (Weiteres hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen im Antragsformular).
- **Freiflächenplan** mit Darstellung der unterschiedlichen Flächen auf dem Grundstück, ihrer Größe in Quadratmetern und den zugehörigen Abflussbeiwerten.
- **Berechnung des Schmutzwasseraufkommens** an der bzw. den Anschlussstellen am öffentlichen Kanal nach DIN 1986-100¹ (Strangberechnungen sind hier nicht nötig). Geplante Hebeanlagen sind zu berücksichtigen. Dabei sind die Entwässerungsgegenstände übersichtlich und getrennt darzustellen nach solchen, die mit einer Freispiegelableitung entwässert werden können und solchen, die über eine Hebeanlage entwässert werden sollen.
- **Nachweis der Regenwasserbewirtschaftung auf dem Grundstück**
(gemäß § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 37 (4) Hessisches Wassergesetz (HWG)). Dazu zählt vorrangig die Verdunstung (z.B. durch Dachbegrünung und minimierte Versiegelung) sowie in zweiter Linie die Versickerung und die Nutzung des Regenwassers.
Abweichungen hiervon sind zu begründen; bei übergeordneten städtischen Vorgaben sind zusätzliche Anträge erforderlich (z.B. Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans).
- **Nachweis der Regenwassermenge an der/den Anschlussstellen**
Für die jeweils vorgegebene Einleitebegrenzung ist das Rückhaltevolumen nach DIN 1986 Teil 100 bzw. nach DWA-A 117² (Listenrechnung anhand der aktuellen KOSTRA³-Daten) bezogen auf den 5-jährlichen Niederschlag zu berechnen.
Wenn keine Rückhaltung erforderlich ist, dürfen die Berechnungsregenspenden aus den Hinweisen im Antragsformular angesetzt werden.

¹ DIN 1986-100:2016-12 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056

² DWA-A 117: Bemessung von Regenrückhalterräumen

³ Koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung des Deutschen Wetterdienstes

Festlegung

Das Einleiten von Regenwasser in eine öffentliche Entwässerungsanlage der SEF soll die Menge von (soweit in einem gültigen Bebauungsplan oder einer Niederschlagswassersatzung nichts Anderes geregelt ist)

10 l/(s*ha) nicht überschreiten.

Dies entspricht in etwa dem Regenwasserabfluss von unbebauten Grundstücken. Die SEF behält sich weitergehende Einleitebegrenzungen vor.

Hinweis

Regenwasser aus Notüberläufen von Regenwassernutzungsanlagen ist auf dem Grundstück oberflächlich zu versickern bzw. zurückzuhalten. Falls dies nachweislich nicht möglich ist, kann ausnahmsweise ein Anschluss an den öffentlichen Kanal genehmigt werden. In einem solchen Fall ist der Überlauf der Regenwassernutzungsanlagen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern.

Kontakt

Bei Fragen zur Entwässerung Ihres Grundstücks/Bauvorhabens finden Sie weitere Informationen und Ansprechpartner auf unserer Internetseite unter:

www.stadtentwaesserung-frankfurt.de/service.html

Stadtentwässerung Frankfurt am Main - Goldsteinstraße 160 - 60528 Frankfurt am Main
Sachgebiet 68.22 Grundstücksentwässerung und Bestandsdokumentation – Stand: Juni 2020